



Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012

vom 21. Januar 2014

- Art. 1** Diese Richtlinien regeln die Modalitäten des Vollzugs nach Art. 3 und 4 HFSV, insbesondere das Verfahren zur Meldung von Bildungsgängen sowie den Vollzug der Rechnungsstellung für die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden gemäss Art. 8 Abs. 1 HFSV den Bildungsanbietern der Höheren Fachschulen leisten. Zweck
- Art. 2** Gemäss Art. 4 HFSV wird die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst. Für das Meldeverfahren gelten folgende Stichdaten: Stichdaten für das Meldeverfahren
- a. Die Vereinbarungskantone melden der Geschäftsstelle HFSV bis zum 31. Januar¹, welche Bildungsgänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang mit Stichtag 15. November im darauffolgenden Studienjahr der HFSV unterstellen. Diese Bestimmung gilt auch für Bildungsgänge, für die das Anerkennungsgesuch vom Standortkanton an das SBFJ weitergeleitet wurde².
- b. Speziell zu kennzeichnen sind Bildungsgänge, für die:
- Beiträge gemäss Art. 7 HFSV geltend gemacht werden;
 - eine Bewilligungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 2 HFSV geltend gemacht wird;
 - von zwei oder mehreren Kantonen abweichende finanzielle Regelungen gemäss Art. 2 Abs. 3 HFSV getroffen werden.
- c. Die Geschäftsstelle erstellt die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge für das kommende Studienjahr jeweils bis zum 30. April.
- Art. 3** ¹Gemäss Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone werden die Beiträge gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 HFSV alle zwei Jahre festgelegt, treten jeweils auf das übernächste Studienjahr in Kraft und bleiben für zwei Studienjahre gültig. Beitragshöhe
- ²Beitragsänderungen gelten auch für laufende Studiengänge.
- ³Zur Bestimmung der Beitragshöhe verpflichten sich die Kantone, an den Kostenerhebungen teilzunehmen, um dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten zu liefern.
- Art. 4** ¹Der Bildungsanbieter stellt dem zahlungspflichtigen Kanton vor Ausbildungsbeginn, spätestens jedoch 60 Kalendertage vor den Rech- Grundlagen für die Überprüfung

¹ Änderung vom 5. März 2015

² Änderung vom 31. Oktober 2014

nungstichtagen die Liste der neu eintretenden Studierenden zu (Beilagen: Personalienblätter und Bestätigungen der Wohnsitzgemeinden, siehe Musterraster auf der Homepage der EDK).

der Zahlungs-
pflicht

²Dieser prüft seine Zahlungspflicht innerhalb einer Ordnungsfrist von 60 Kalendertagen und teilt negative Entscheide dem Bildungsanbieter mit. Wenn innerhalb der Ordnungsfrist keine Rückmeldung erfolgt, gilt die Liste der Studierenden als genehmigt.

Art. 5 ¹Für die Rechnungsstellung ist der Wohnsitz gemäss Art. 5 HFSV bei Studienbeginn massgebend. Dieser gilt für die gesamte Studiendauer.

Grundsätze der
Rechnungs-
stellung

²Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise, getrennt nach Bildungsgängen, unter Beilage einer Liste aller Studierenden gemäss Vorlage der EDK. Es wird der im Anhang zur HFSV festgehaltene Betrag pro Semester in Rechnung gestellt.

³Gemäss Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone umfasst die Beitragsdauer in der Regel³

- a. bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden:
6 Semester
- b. bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden:
4 Semester
- c. bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden:
8 Semester
- d. bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden:
6 Semester

Bei verkürzten Bildungsgängen wird mit der letzten Semesterrechnung die Differenz zur Gesamtabgeltung in Rechnung gestellt.

⁴Repetenten, bei denen diese Normsemesterzahl überschritten wird, sind zu kennzeichnen.

⁵Der Bildungsanbieter ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

⁶Für die Rechnungsstellung an die zahlungspflichtigen Kantone gelten folgende Stichdaten und Fristen:

- a. Die Studierenden, welche am Stichtag 15. November erfasst sind, können bis zum 31. Dezember in Rechnung gestellt werden.
- b. Die Studierenden, welche am Stichtag 15. Mai erfasst sind, können bis zum 30. Juni in Rechnung gestellt werden.

Art. 6 Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.

Rechnungs-
begleichung

³ Ist im Rahmenlehrplan ein Modell von 4500 Lernstunden vorgesehen, so umfasst die Beitragsdauer 5 Semester bei einem Vollzeit-Bildungsgang und 7 Semester bei einem Teilzeit-Bildungsgang.

Art. 7	Bildungsgänge, die nach bisherigem Recht durch das WBF anerkannt wurden, sind gemäss Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone bis 31.12.2018 den anerkannten Bildungsgängen nach neuem Recht gleichgestellt.	Bildungsgänge nach bisherigem Recht
Art. 8	Vor Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 14 HFSV kann die Geschäftsstelle auf Wunsch einer Partei eine Vermittlungsfunktion übernehmen. Scheitert die Vermittlung oder wird auf eine solche verzichtet, gilt Art. 14 HFSV.	Schiedsinstanz
Art. 9	Diese Richtlinien treten auf den 01.08.2015 in Kraft.	Inkraftsetzung